

**Vereinfachte Änderung Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich"
Gemeinde Seeshaupt gemäß § 13 BauGB**

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch(BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung - diese vom Architekturbüro R. Reiser, München, gefertigte Bebauungsplanänderung als

SATZUNG

A. Änderung

§ 1 Der Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich" der Gemeinde Seeshaupt vom 25.11.1977/zuletzt ergänzt 02.11.82 (In Kraft getreten: 19.11.1982) wird wie folgt geändert:

1. In der Festsetzung durch Text (Landzone), Ziffer 4. Campingplatz erhält der 1. Absatz folgende Fassung:

"Der Platz ist in der Urlaubssaison wesentlich für den touristischen Urlaubsverkehr zu nutzen, d.h. in der Zeit zwischen 1. Mai und 1. Oktober müssen mind. 50 Plätze als touristische Urlaubsplätze bzw. Tagesdurchgangsplätze zur Verfügung stehen, 55 Plätze können als Dauercampingplätze genutzt werden."

(Hinweis: Die bisherige höchstzulässige Anzahl an Standplätzen bleibt mit 105 Plätzen unverändert.)

2. Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Zwischen Lido und St. Heinrich" und der bisherigen Änderungen gelten weiter, sofern durch diese vereinfachte Änderung keine andere Regelung getroffen ist.

§ 2 In Kraft treten

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

B. Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Der Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich" der Gemeinde Seeshaupt vom 25.11.1977/ zuletzt ergänzt 02.11.1982, ist am 19.11.1982 in Kraft getreten. Im Rahmen einer vereinfachten Änderung wurde er am 08.07.2003/ redaktionell ergänzt am 12.08.2003, im vereinfachten Verfahren geändert.

Auf Grundlage von früheren Gemeinderatsbeschlüssen wurde die Anzahl der max. zulässigen Dauercampingplätze im Sommerhalbjahr mit 50 Stück festgelegt. Bei allen bisherigen Pächtern wurde diese Situation zugrunde gelegt. Tatsächlich jedoch ist derzeit eine Nutzung von 55 Plätzen für Dauercamper gegeben. Auch aus wirtschaftlichen Gründen erscheint daher für die Gemeinde Seeshaupt als Verpächterin des Campingplatzes diese Lösung sachgerecht. Beschwerden oder Unzuträglichkeiten sind bisher nicht bekannt geworden.

Durch diese vereinfachte Bebauungsplanänderung wird nunmehr festgelegt, dass die Zahl der verfügbaren Tagesdurchgangsplätze 50 Stück beträgt. Dies bedeutet, nachdem die Gesamtzahl mit 105 Plätzen unverändert bleibt, dass 55 Plätze im Sommerhalbjahr für Dauercamper nutzbar sind. Nach den Erfahrungen der Gemeinde Seeshaupt erscheint diese Anzahl ausreichend.

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung:
Aufgrund der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans ergeben sich bezüglich zusätzlichen Eingriffen keine Änderungen.

Nachdem die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, kann diese Änderung als vereinfachte Änderung gem. § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

C. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Seeshaupt hat in der Sitzung vom 15.06.2004 die Änderung Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 21.06.2004 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 BauGB für den Vorentwurf der vereinfachten Änderung in der Fassung vom 25.05.2004 hat in der Zeit vom 28.06.2004 bis 29.07.2004 stattgefunden.
3. Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderats vom 10.08.2004 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.05.2004, als Satzung beschlossen.

4. Ausfertigung der Satzung

.....Seeshaupt..... den 13.08.2004.....
Gemeinde
.....
(Siegel) Kirner, Erster Bürgermeister

5. Die Bebauungsplanänderung wurde am 17.08.2004 gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs.4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Seeshaupt zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

.....Seeshaupt..... den 17.08.2004.....
Gemeinde
.....
(Siegel) Kirner, Erster Bürgermeister

**Gemeinde Seeshaupt - Vereinfachte Änderung
Bebauungsplan "Zwischen Lido und St. Heinrich"**



Planfertiger:

Dipl.Ing. Rudolf Reiser, Arch.Regbmstr. Aignerst. 29 81541 München
Tel. 089/695590 • Fax. 089/6921541 • e-mail: staedtebau.reiser@t-online.de

München, den 25.05.2004
Rudolf Reiser